

# Reisebedingungen

## des Ev. Kirchenkreises Hamm

### Präambel

**Der Ev. Kirchenkreis Hamm veranstaltet durch seine verschiedenen Aufgabenreferate Studienreisen, Freizeiten und Ausflüge. Diese sind zu verstehen als gemeinsame Unternehmungen von Christen und ihren Gästen, die dem neuen und tieferen Verstehen der Welt und der eigenen Erfahrung dienen sollen. Veranstalter und Reiseteilnehmer wollen als Christen einvernehmlich miteinander umgehen. Die Gesetzeslage macht es jedoch unumgänglich, die Reiseverträge auf eine rechtlche Basis zu stellen:**

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der im Katalog (in der Beschreibung) genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Reisebedingungen verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande, die innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat.

Bei Gruppenanmeldungen hat der Anmeldende Empfangsvollmacht für die übrigen Reiseteilnehmer. Ihm gehen auch die Erklärungen des Reiseveranstalters für die anderen Teilnehmer zu.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

#### 2. Bezahlung

Mit dem Zugang der Reisebestätigung wird eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, höchstens jedoch 250,- € pro Person, fällig. Dem Reisenden werden in der Reisebestätigung die weiteren Zahlungsmodalitäten mitgeteilt. Die Restzahlung ist zum dort angegebenen Termin (in der Regel 6-8 Wochen vor Reiseantritt) fällig. Die Reiseunterlagen werden dem Reiseteilnehmer nach seiner Zahlung beim Reiseveranstalter zugesandt oder vom Reiseveranstalter oder von einer vom Reiseveranstalter beauftragten Person (Reiseleiter) ausgehändigt.

Der Sicherungsschein im Sinne § 651 k Abs. 3 entfällt, da der Veranstalter eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes ist. Sicherungsscheine, die der Veranstalter von Vertragspartnern ausgehändigt bekommt, werden in der Dienststelle verwahrt.

Kosten für Neben- oder Zusatzleistungen, z. B. Besorgung von Visa, Versicherungen etc. sowie telegrafische oder telefonische Reservierungen oder Anfragen sind im Reisepreis nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in der Ausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in den Ausschreibungen enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Ausschreibungsangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

#### 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reiseteilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in

Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Reiseteilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (Änderung der Treibstoffkosten, Steuern, Gebühren, Abgaben, Tarife, Hafen- oder Flughafengebühren und der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse) in dem Umfang möglich, wie die sachlichen Gründe das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigen, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung / Rechnung beim Reiseteilnehmer und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung um 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren innerhalb von 10 Tagen vom Reisevertrag zurückzutreten.

Ändern sich die behördlich festgelegten Beförderungstarife, so ist eine Anpassung der Preise möglich, sofern sonst die Mindestverkaufspreise unterschritten werden.

#### 5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei dem Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend ist der Posteingangsstempel der Dienststelle.

Tritt der Reisetilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen verlangen. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den mit den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder aus sonstigen Gründen, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, die Reise nicht antritt. Unsere pauschalierten Rücktrittsgebühren lauten in der Regel wie folgt:

bis 60	Tage vor Reisebeginn	4 % des
		jeweiligen Reisepreises pro
		Person, mindestens jedoch 25,- €
59 - 40	Tage vor Reisebeginn	10 % des
39 - 21	Tage vor Reisebeginn	25 %
20 - 9	Tage vor Reisebeginn	40 %
		Reisepreises pro Person.
8 - 0	Tage vor Reisebeginn	50 - 100 %
		des jeweiligen Reisepreises pro Person.

Ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen werden berücksichtigt. Dem angemeldeten Reisetilnehmer ist es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass infolge des Rücktritts kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Umbuchungen von Reiseternen und Reisezielen sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehend genannten Stornogebühren möglich. Umbuchungen, die nicht Reisetern oder Reiseziel betreffen, sind gegen eine anteilige Bearbeitungsgebühr von je € 25,- möglich, sofern es sich lediglich um nachträgliche Änderungen von Anschlussflügen, Verlängerungsprogrammen oder Ausflüge handelt.

5.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den gesonderten Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen (Visaerteilungsfristen etc.) entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.4 Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Reisetilnehmer die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

#### 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist  
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 3 Wochen vor Reiseantritt  
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Reisetilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisetilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

#### 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

#### 9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht wie ein ordentlicher Kaufmann für:

1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung,
2. Die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers,
3. Die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
4. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit, soweit diese in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben wird.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

## 10. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmungen einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadensersatz verlangen.

## 11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für alle Schadenersatzansprüche des Reisetnehmers gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 76.693,78 € je Reisetnehmer und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Reisetnehmer und Reise 4.090,34 €. Liegt der Reisepreis über 1.363,10 €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Reisetnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3 Für die Sicherheit seines Gepäcks (außer bei Flugreisen entsprechend den dort geltenden Bestimmungen) ist der Reisende selbst verantwortlich, soweit vertraglich nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Dem Reisetnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.4 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.5 Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## 12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unsere Reiseleiter sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen den Ev. Kirchenkreis Hamm anzuerkennen. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Der Reisetnehmer ist verpflichtet, wenn Gepäck bei Flügen verloren geht oder beschädigt wird, die Schadensanzeige (PIR) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft zu erstatten. Ansprüche kommen sonst nicht in Betracht.

## 13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter Ev. Kirchenkreis Hamm, Martin-Luther-Str. 27 b, 59065 Hamm, geltend zu machen (Post-Eingangsstempel). Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

## 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird er den Reisetnehmer über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

Der Reiseveranstalter haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

## 15. Gesetzliche Bestimmungen

im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes in der Fassung der §§ 651 a ff BGB.

## 16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 17. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkauffleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In

diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

# Allgemeine Hinweise

## 1. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

In vielen unserer Reisepreise ist eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eingeschlossen. Siehe diesbezügliche Hinweise in den Leistungsbeschreibungen der Programme. Die Prämie für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist dann im Reisepreis enthalten. Bitte beachten Sie, dass Anschlussprogramme, Verlängerungen und Einzelreisen dabei nicht eingeschlossen sind. Eine ausführliche Beschreibung der Versicherungsleistung und die Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung senden wir Ihnen auf Verlangen gerne zu.

Im Versicherungsfall ist der Versicherte verpflichtet, die Schadensmeldung unverzüglich an die Versicherungsgesellschaft zu richten und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle zu stornieren. Die Abwicklung des Versicherungsfalles erfolgt direkt zwischen dem Versicherungsnehmer (Reise-teilnehmer) und der Versicherungsgesellschaft.

Bei Reisen, in deren Leistungen keine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eingeschlossen ist, empfehlen wir den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

## 2. Flüge

Die in den Programmen eingeschlossenen Flüge werden von der jeweiligen Fluggesellschaft durchgeführt. Das Tarifentgelt für die von uns vermittelten Flüge ist im Reisepreis enthalten. Für die Beförderung wird ein Flugschein einer Fluggesellschaft ausgestellt. Wir treten für die Flugreise nicht als Veranstalter und nicht als vertraglicher Luftfrachtführer auf, wir haften daher auch nicht für Flugunfälle und Flugverspätungen und den daraus resultierenden Programmänderungen sowie für Folgen aus Flugplanänderungen.

## 3. Reisepreise

Die in den vorliegenden Ausschreibungen genannten Reisepreise basieren auf den Flugtarifen des Datums der Drucklegung (siehe jeweilige Ausschreibung). Preiserhöhungen vier Monate vor Reisebeginn bleiben deshalb vorbehalten. Behördlich veranlasste Zuschläge können ohne Einhaltung einer Frist weiterbelastet werden.

## 4. Personenbezogene Daten

Die personenbezogenen Daten dienen der technischen Abwicklung, wie z.B. der Visabeantragung. Sie werden vertraulich behandelt.

## 5. Veranstalter

Die in den Ausschreibungen veröffentlichten Reisen werden vom Ev. Kirchenkreis Hamm, Martin-Luther-Str. 27 b, 59065 Hamm veranstaltet bzw. die in den Reisen enthaltenen Flüge vermittelt. Sofern Reisen von befreundeten Veranstaltern im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, ist in den Reiseinformationen ausdrücklich darauf hingewiesen.

Stand: 12/2012